

auf eine derartige Annahme beim Fehlen ausdrücklicher Hinweise des Schuldners schließen zu können. Diese Umstände können im Einzelfall recht unterschiedlich sein. Sie bedürfen einer sorgfältigen Feststellung durch das Gericht und einer den Prinzipien des Familienrechts gerecht werdenden Würdigung. Sie können sich z. B. aus bestimmten Erklärungen und Verhaltensweisen des Gläubigers ergeben. Es reicht jedoch grundsätzlich nicht aus, wenn dieser im Vertrauen auf die Regelung des § 366 Abs. 2 BGB bestehende Unterhaltsrückstände nicht anmahnt oder wegen dieser zunächst keine Vollstreckungsmaßnahmen einleitet. Unter Umständen kann auch von Bedeutung sein, wenn der Schuldner davon ausgehen konnte, daß Unterhaltsrückstände nicht mehr bestehen und er daher eine konkrete Bestimmung darüber, welche Unterhaltsschuld

durch seine Zahlung getilgt werden sollte, für entbehrlich halten durfte.

Sollte sich unter Beachtung dieser Hinweise nach erneuter Prüfung des Sachverhalts ergeben, daß sich der Verklagte auf § 366 Abs. 2 BGB berufen kann, ist damit allerdings das Verfahren noch nicht entscheidungsreif.

Da der Kläger Verjährung eingewandt hat, ist noch zu erörtern, ob auch bei einer Verrechnungsweise nach § 366 Abs. 2 BGB zumindest ein Teil der Unterhaltsrückstände als verjährt anzusehen ist (§ 218 Abs. 2 BGB i. V. m. § 110 FGB), was in diesem Verfahren nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Urteil des Bezirksgerichts war daher aufzuheben und die Sache gemäß § 162 Abs. 1 ZPO zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen.

## Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§§ 10, 11 des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I S. 45); §§ 6 Abs. 3, 17 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Ziff. 5, 29 Abs. 1 und 2 NVO.

**Zu den Pflichten der Leiter der Betriebe, die Teilnahme der Jugend an der Neuererbewegung besonders zu fördern und die Rechte von Neuererkollektiven der Jugendlichen zu gewährleisten.**

**Protest des Staatsanwalts des Kreises Güstrow vom 29. September 1975 - 133 - 115/75.**

Durch die FDJ-Kreisleitung erhielt der Staatsanwalt davon Kenntnis, daß im VEB L. die Rechte der Jugend auf Förderung und Anerkennung ihrer volkswirtschaftlichen Initiativen verletzt werden. Eine gemeinsam mit der FDJ-Kreisleitung durchgeführte Untersuchung ergab, daß vereinbarte Neuererleistungen von Lehrlingskollektiven bereits seit längerer Zeit benutzt werden, ohne daß der zuständige Leiter über die Annahme der Leistungen entschieden hatte und die Neuerungen materiell und moralisch anerkannt worden waren. Der Betriebsleiter unterließ es weiterhin, ein „Konto junger Sozialisten“ einzurichten und ihm finanzielle Mittel zuzuführen, die von den Jugendlichen des Betriebes durch spezielle Initiativen erwirtschaftet wurden.

Gemäß §§ 38, 39 StAG legte der Staatsanwalt des Kreises daraufhin beim Direktor des VEB L. wegen Verletzung der Rechtsvorschriften über die Förderung und Anerkennung der volkswirtschaftlichen Initiativen der Jugend und über die Rechte jugendlicher Neuerer Protest ein.

Aus den G r ü n d e n :

Die Förderung der Initiativen der Jugend ist ein Kernstück sozialistischer Jugendpolitik. Sie ist wesentliches Element der Erziehung junger sozialistischer Persönlichkeiten, dient der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne und Wettbewerbsziele und hat nicht zuletzt Bedeutung für eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugendlichen. Das erfordert von den Leitern der Betriebe, zusammen mit der FDJ-Leitung Initiativen der Jugendlichen systematisch zu entwickeln und zu fördern. Dabei geht es um die höchste volkswirtschaftliche Effektivität der Leistungen und um den höchstmöglichen erzieherischen Effekt im Interesse des Jugendlichen.

Diesem gesellschaftlichen Anliegen dienen auch die Festlegungen in den §§ 10, 11 des Jugendgesetzes der DDR, wonach die volkswirtschaftlichen Initiativen der werktätigen Jugend und ganz besonders ihre Teilnahme an der Neuererbewegung zu fördern und anzuerkennen ist. Die rechtliche Verpflichtung der Leiter, die Neuerer-

tätigkeit der Jugendlichen und die Bewegung- „Messe der Meister von morgen“/I/ zu fördern, ergibt sich auch aus § 6 Abs. 3 NVO. Dazu sind Kollektiven von Jugendlichen Neuereraufgaben vor allem als Jugendobjekte zu übertragen.

Es wurde festgestellt, daß im Betrieb durch die Einbeziehung junger Facharbeiter und Lehrlinge in die Lösung produktionswirksamer Aufgaben aus den Plänen Wissenschaft und Technik Bedingungen geschaffen wurden, unter denen sich die Jugend an verantwortungsvollen Aufgaben bewähren kann. Ungenügend beachtet wurde jedoch die Förderung dieses Prozesses durch die Anerkennung der Leistungen jugendlicher Neuerer.

Am 17. Februar 1975 wurden zwei Neuerervereinbarungen mit Lehrlingskollektiven des Betriebes abgeschlossen. Beide Kollektive haben ihre Aufgaben gelöst. Die von ihnen entwickelten Neuerungen werden seit mehreren Monaten erfolgreich in der Produktion angewendet. Beide Neuerungen erhöhen die Arbeitsproduktivität, bringen Materialeinsparungen und erleichtern die Arbeitsbedingungen. Ihr jährlicher Nutzen für den Betrieb wird vom Lehrobermeister und von dem zuständigen Abteilungsleiter bei der Neuerung „Stachelwalze“ auf 1 000 M und bei der „Mechanischen Abziehvorrichtung“ auf 3 400 M geschätzt. Beide Neuerungen wurden als Exponate auf der „Messe der Meister von morgen“ des Kreises ausgestellt.

Eine Entscheidung über die Annahme dieser Neuererleistungen, die der dafür zuständige Leiter unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, vom Tage der Übergabe der vereinbarten Neuererleistungen an gerechnet, zu treffen hat, und eine entsprechende schriftliche Information der Neuererkollektive (§ 17 Abs. 1 und 2 NVO) war bis zum Tag der Überprüfung noch nicht erfolgt. Damit unterblieben auch die erforderlichen Festlegungen über die materielle Anerkennung und moralische Würdigung der Leistungen der Jugendlichen, auf die sie nach § 22 Abs. 1 Ziff. 5 und § 29 Abs. 1 und 2 NVO einen Rechtsanspruch haben.

Der Leiter des Betriebes ist dafür verantwortlich, daß die Leistungen der jugendlichen Neuerer unverzüglich entsprechend den Rechtsvorschriften vergütet und die materielle Anerkennung mit einer moralischen Würdigung verbunden wird. Gerade darin liegt ein wesent-

<sup>1</sup> Zur Verpflichtung der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, die Teilnahme der Jugend an der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ (MMM) zu fördern, vgl. § 14 des Jugendgesetzes der DDR und die am 4. März 1976 in Kraft getretene VO vom 29. Januar 1976 (GBl. I S. 141). - D. Red.